



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



106

Politische Ansichten
des
offiziellen Frankreich
im
achtzehnten Jahrhundert.

Ein Vortrag

von

Emile August

Dr. Adalbert Wahl,

Privatdozent an der Universität Freiburg i. B.



Tübingen und Leipzig
Verlag von J. E. B. Mohr (Paul Siebeck)
1903.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die
Verlagsbuchhandlung vor.



C. H. Wagners Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Gen. Lib.
N. 133,4
57-49
539271

DC
133,4
.W14

Der Vortrag, welcher auf den folgenden Seiten abgedruckt ist, wurde im November dieses Jahres in der Kulturwissenschaftlichen Gesellschaft hierselbst gehalten.

Wenn ich mich entschlossen habe, ihn der Oeffentlichkeit zu übergeben, bewogen durch die Annahme, daß er manchem Neues zu bringen vermöge, so bin ich mir dabei wohl bewußt, nur Unvollständiges und in jeder Hinsicht Unvollkommenes bieten zu können. Der Leser möge alle Mängel mit dem Gedanken an die Schwierigkeit meiner Aufgabe entschuldigen: es galt, aus einer ungeheuren Zahl von Aeußerungen, von denen ein großer Teil nur auf taktische Gründe zurückzuführen ist, diejenigen auszusuchen, welche wirklicher Ueberzeugung, einem politischen Credo, entsprangen, und deswegen auch in der Geschichte vielfach wirksam wurden.

Auch die Auseinandersetzung mit der bisherigen Litteratur ist eine ganz unvollständige; das Notwendigste über sie ist auf Seite 34, vor den Anmerkungen, gesagt. Schließlich ist auch keine Häufung der Citate erstrebt worden. In allen Fällen habe ich mich mit Hinweisen auf die Akten begnügt und nicht besonders darauf aufmerksam gemacht, wo etwa d'Argenson, Barbier oder andere, wie das gelegentlich vorkommt, über die uns jetzt wohlbekanntesten Kundgebungen Zutreffendes berichten.

Freiburg i. B., Dezember 1902.

A. W.

5-10-11

Eine Bewegung der Abkehr von der absolutistischen Staatstheorie in mancherlei Hinsicht ist im folgenden zu schildern, welche sofort mit dem Regierungswechsel des Jahres 1715 einsetzt.

Nicht ohne Vorläufer ist diese Bewegung gewesen. Ja, man darf wohl sagen, daß sie recht weit zurückreicht, und daß die Ansichten vom Staate — ich rede nicht von der Praxis —, wie sie selbst einem Ludwig XIV. vorschwebten, an Schärfe die der Könige der Renaissancezeit, vor allem Franz' I. und Heinrichs II.¹⁾ einerseits und die Richelieus andererseits, nicht mehr erreichten²⁾. Einseitig und allzu pointiert pflegen die politischen Theorien des Sonnenkönigs in der Wissenschaft vorgetragen zu werden. Ein Satz wie der, daß der König über den Gesetzen stehe, den Franz I. verkündete und verkünden ließ³⁾ — nach Richelieu stand sogar der Diener des Königs unter Umständen über den Gesetzen⁴⁾ — läßt sich bei Ludwig XIV. nicht nachweisen. Doch sei dem, wie ihm wolle; eine neue Zeit, nicht die dieses Königs, zu betrachten ist heute unsere Aufgabe, und in diesem Moment suchen wir nur die Brücke, die von dieser zu jener hinüberführt. Wir werden sie finden, wie hier ohne näheren Beweis ausgesprochen sein mag, nicht in den Werken irgend eines Mitgliedes der Opposition gegen Ludwigs XIV. Regierungsweise, eines Fénelon etwa, sondern überraschenderweise in dem Buche

Bossuets, der von dem nachhaltigsten Einfluß auf die Regierenden Frankreichs im 18. Jahrhundert gewesen ist⁵⁾. Mit ihm müssen wir uns in diesen einleitenden Bemerkungen einen Augenblick beschäftigen. Gerade Bossuet hat die vom Absolutismus sich abkehrende Bewegung in sich selbst in einigen nicht unwesentlichen Punkten nachweislich mitgemacht. Es waltet ein immerhin bemerkenswerter Unterschied ob zwischen seinen ersten sechs Büchern, die er zur Belehrung des Dauphin, in usum Delphini in des Wortes eigentlichster Bedeutung, vor 1670 verfaßte, und den späteren, in den letzten drei Jahrzehnten seines Lebens herangereiften.

Freilich stellt es sich bei näherer und unbefangener Betrachtung dieses viel citierten, aber wenig gelesenen Mannes heraus, daß auch die Lehre der ersten sechs Bücher keineswegs so aussieht, wie sie dargestellt zu werden pflegt. Es gilt, um sie kennen zu lernen, nicht, ihn durchzublätern auf überraschende und besonders absurd klingende Sätze hin, wie die über das Gottesgnadentum und die Gottähnlichkeit der Könige, um diese dann aus dem Zusammenhang zu reißen, sondern es gilt, an sein Studium heranzutreten in dem wohlbegründeten Bewußtsein, daß diesem sehr bedeutenden Manne an einer guten Regierung des Staates außerordentlich viel gelegen war, und mit der Frage, durch welcherlei Vorschriften er eine solche zu erreichen suchte. Natürlich kann das nur in äußerster Kürze geschehen und unter Weglassung aller rein ethischen Vorschriften, die er den Königen giebt. Am schnellsten dürfte wie so oft ein Vergleich mit einem andern Denker über Bossuets Ansichten orientieren.

Hobbes und Bossuet! Wie häufig hört man die Verbindung dieser beiden Namen, um den äußersten Höhepunkt absolutistischer Staatslehre zu kennzeichnen! Aber nähere Betrachtung der beiden führt zu dem Ergebnis, daß diese Ver-

bindung irreführend ist, daß Bossuet eine ganz andere Stellung einnimmt als Hobbes. Bezeichnend für beider Anschauungen ist das Bild, unter dem jeder von ihnen das Verhältnis des Herrschers zum Staate ansieht. Hobbes vergleicht den Staat mit dem Körper, den Herrscher mit der Seele. Bei Bossuet ist der Herrscher doch nur das Haupt des Leibes.

Hobbes predigte als erster den vollkommen schrankenlosen Herrscher. Wenn vor ihm jeder Fürst am göttlichen und natürlichen Recht, vielfach auch am Privateigentum, die Grenzen seiner Macht finden sollte, so beseitigt Hobbes' äußerste Konsequenz diese Schranken. Bossuet beeilt sich, sie und noch einige dazu wieder aufzurichten. Daß er dem göttlichen Recht seine Stellung über dem König wiedergiebt, ist bei dem Theologen, dem Bischof eigentlich selbstverständlich. Aber nach ihm ist der Fürst auch an das positive Recht gebunden; hierin geht Bossuet nicht nur hinter Hobbes, sondern sogar hinter Bodin zurück. Bodin hatte bekanntlich die Souveränität definiert als *potestas legibus soluta, absoluta*. Daher das Wort Absolutismus. Bossuet nun behält diesen Begriff bei; er kehrt seinen Inhalt aber in sein direktes Gegenteil um: er sagt⁶⁾, der absolute Fürst ist an Gesetze gebunden, durch Gesetze beschränkt, also nicht *legibus absolutus*, sondern *legibus vincetus, adstrictus*. Der von den Gesetzen unabhängige Herrscher ist nicht der absolute König, sondern der begrifflich von diesem durchaus verschiedene Despot, den Bossuet verabscheut. Wie aber, wenn der Herrscher, um den Gesetzen zu entgehen, sie einfach abändert? Die Antwort lautet: Auch das darf er nicht, oder vielmehr, es gibt eine Reihe von Gesetzen, welche er unter keinen Umständen abändern darf. Es sind das die Grund- oder Fundamentalgesetze, die in der politischen Theorie der Jahr-

hunderte vor Bossuet eine so große Rolle gespielt hatten⁷⁾, deren Verletzung in erster Linie Strafford und Karl I. vorgeworfen wurde, als sie aufs Schaffot geschickt werden sollten. „Es giebt Grundgesetze“, sagt Bossuet⁸⁾, „die man nicht ändern kann, . . . hauptsächlich von diesen ist es geschrieben, daß wer sie verletzt, alle Grundvesten der Erde erschütteret, und daß darauf der Sturz der Reiche erfolgt.“ „Es ist sogar sehr gefährlich, diejenigen Gesetze zu ändern, die nicht Grundgesetze sind.“ Gerade diese Sätze pflegten in der Folgezeit mit Vorliebe Bossuet entnommen zu werden.

Hier begegnet uns nun ein gewichtiger Einwand: die Bindung des Fürsten durch die Gesetze bei Bossuet sei keine rechtliche, sondern nur eine sittliche⁹⁾. Gierke^{9a)} spricht von „einer gewissen ethischen Gebundenheit des Herrschers“, die sich bei einigen Politikern, unter denen er auch den uns gerade beschäftigenden nennt, finde. Und in der That sagt der Bischof von Meaux¹⁰⁾: „Die Herrscher sind den Gesetzen unterworfen, nicht was die vis coactiva, sondern was die vis directiva angeht.“ Aber — und hier eben ist einer der Punkte, in denen Bossuets Lehren in den letzten Büchern eine Weiterentwicklung aufweisen — später¹¹⁾ läßt er eine Gesetzesübertretung des Fürsten trotzdem rechtliche Folgen haben: was er gegen das Gesetz unternimmt, ist „nul de droit“, rechtlich ungültig, und bei guter Gelegenheit rückgängig zu machen¹²⁾.

Zu diesen Schranken, dem göttlichen Recht und dem positiven Recht, kommen, ebenfalls in seiner späteren Zeit, noch zwei wesentliche neue hinzu, die übrigens ebenfalls im positiven Recht begründet sind, die aber besonders behandelt werden, das Privateigentum und die persönliche Freiheit: „Der Besitz des Eigentums ist gesetzlich und unverletzlich“, hören wir¹³⁾, und ferner: „Unter der legitimen Herrschaft sind die Personen frei“¹⁴⁾.

An diesen Sätzen können jene oben angedeuteten, welche Bossuet sonst entnommen zu werden pflegen, auf alle Fälle nichts ändern¹⁵⁾. Sie allein machen es begreiflich, daß dem Neffen, der nach dem Tode des Bischofs dessen Politik herausgeben wollte, lange Zeit Schwierigkeiten bereitet wurden, bis endlich 1709 das Werk erscheinen konnte.

Ansichten der Regierenden Frankreichs sollen im folgenden wiedergegeben werden, d. h. des Königs und seiner Minister einerseits und der hohen Beamtschaft andererseits. Da lenkt sich unser Blick von selbst auf die Parlamente Frankreichs. Sie waren bekanntlich die obersten Gerichte des Königreichs, in ihnen sind also die höchsten richterlichen Beamten des Landes ohne weiteres zu finden. Ihnen entstammten aber auch alle höheren Verwaltungsbeamten, z. B. die Intendanten, die „dreißig Tyrannen“ Frankreichs, wie man sie wohl wegen ihrer gewaltigen Machtfülle genannt hat. Ihnen aber auch mit wenigen Ausnahmen — ich nenne Lamoignon, Fleury, Bernis, Necke und Brienne — die Minister des Königs. In ihnen finden wir also m. a. W. die Schule des hohen und höchsten Beamtentums. Können wir uns deswegen davon dispensieren, nun auch die vom König ausgesprochenen, auf seine Minister zurückzuführenden Ansichten besonders zu betrachten? Sicherlich nicht! Denn einerseits waren, wie soeben erwähnt wurde, einige seiner Ratgeber nicht Parlamentarier, andererseits änderten auch die den Parlamenten entstammenden Minister, indem sie ihrer Körperschaft und deren übermächtigem Korpsgeist¹⁶⁾ entzogen wurden, indem sie ferner lernten, „die Dinge von oben zu sehen“ — um einen unübertrefflichen Ausdruck Treitschke zu entlehnen — ihre Ansichten auch vom Staat, vom König und seinen Pflichten in manchen Punkten, und so sind zu den bekannten Kämpfen zwischen Krone und

Parlament um die Macht und um einzelne Punkte der Gesetzgebung¹⁷⁾ auch solche auf rein theoretischem Gebiete getreten. Freilich vermochten solche Minister die Grundauffassungen, in denen sie aufgewachsen waren, nie ganz zu verleugnen.

Was die Parlamente angeht, so verleihen zwei Umstände ihren politischen Ansichten noch besondere Bedeutung. Einerseits die gewaltige Rolle, welche diese Körperschaften in der praktischen Politik der Zeit der beiden Ludwige, des XV. und des XVI., spielten. Es kann getrostens Mutes der Satz ausgesprochen werden: Ohne die Opposition der Parlamente keine Berufung der Generalstände, keine Revolution. Da ist es denn ohne Zweifel von besonderem Interesse, zu sehen, welche Theorien und Ideen den Thaten zu Grunde lagen. Wenn wir in anderen Ländern die regierenden Stände mit ähnlichen Ideen bloß spielen sehen: hier sind sie treibende Kräfte geworden. Andererseits die Thatsache, daß auch diese politischen Lehren selbst, direkt, von großem Einfluß auf die Bildung der Geistesrichtungen gewesen sind, welche zur Revolution führten. Auf ein Moment nur¹⁸⁾ sei hier schon hingewiesen: es ist bekannt, welche überragende Rolle die Advokaten in der Revolution gespielt haben. Nun denn! Die Korporationen der Advokaten waren zwar die Neider und böshafsten Feinde der hohen und hochmütigen Herren vom Parlament, aber doch auch in allem und jedem ihre eifrigen Nachahmer. Die Deklamationen der Parlamente sind die direkten Vorbilder der freilich viel weitergehenden der Advokaten der Revolution.

Darauf möchte schließlich noch hinzuweisen sein, daß auch aus dem Folgenden die gewiß interessante und eigentlich immer verkannte Thatsache sich feststellen läßt, daß die französische absolute Monarchie im 18. Jahrhundert einen großen Vorteil des Konstitutionalismus, nämlich eine sach-

kundige, öffentliche und unbegrenzt freimütige Kritik, im reichsten Maße genossen hat.

Es ist zu beobachten, daß die ein ganz festes Gefüge besitzenden Theorien der Parlamente im 18. Jahrhundert eine lebendige Entwicklung erfahren, und zwar nach der revolutionären Richtung hin. Besonders sichtbar wird diese Entwicklung, nach einer mehr oder weniger vollständigen Pause in den Kämpfen zwischen Krone und Parlament von anderthalb Jahrzehnten, um die Mitte des Jahrhunderts. Wir betrachten deshalb die Anschauungen der Parlamente in zwei Abschnitten, von denen der erste die Zeit bis etwa 1750 umfaßt, die zweite die Zeit nachher. Damit wäre aber nach dem oben Dargelegten nur ein Teil unserer Aufgabe gelöst: es gilt auch die Ansichten des Königs kennen zu lernen. Es ist interessant, zu sehen, in welchen Punkten er stillschweigend oder ausdrücklich mit seinem Parlament übereinstimmt und in welchen er von ihm abweicht. Auch hierbei nehme ich der Deutlichkeit halber ein Resultat vorweg: die Ansichten des Königs und seiner Ratgeber sehen zwar anders aus, als sie meist dargestellt werden, sie haben aber unter Ludwig XV. keine Fortbildung erfahren. Dagegen finden wir, daß sofort mit dem Regierungswechsel des Jahres 1774 ein bedeutamer Umschwung eintritt.

I.

Neben Bossuet wirkte auf die uns in diesem Abschnitt interessierenden Ansichten der Parlamente hauptsächlich die eigene Tradition, vor allem die Auffassungen, wie sie sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gebildet hatten und wie sie im 17. wenigstens zu einer Zeit, der der Fronde (in geringerem Maße auch während der Minorität Ludwigs XIII.), wieder einmal sporadisch vertreten worden waren.

In allgemeinen Ausführungen wird zunächst nicht am Absolutismus des Königs gerüttelt, ebenso wenig wie am Gottesgnadentum¹⁹⁾. Aber beides verträgt sich nach Ansicht des Parlaments sehr wohl mit Schranken des Königs. Auf der einen Seite finden wir Sätze, wie den²⁰⁾, daß das Parlament sich nicht unterstehe, die Macht des Königs zu verkleinern oder zu teilen, die es vielmehr als die einzige legitime im Reich anerkenne, von der alle andere Macht entspringe. „Nur Sie, Sire“, heißt es weiterhin²¹⁾, „sind der Herr, der einzige Gesetzgeber.“ Ebenso uneingeschränkt wird die richterliche Gewalt dem König zugesprochen²²⁾: „Wir erkennen an, daß E. M. souveräne Gewalt besitzen, daß Sie das Recht haben, Ihre Unterthanen zu verurteilen und freizusprechen“ — und ähnlich öfters. Das ist jedoch nur die eine Seite der Sache. Was dem König in allgemeinen Sätzen gegeben wird, wird ihm zum guten Teil durch allerhand Einschränkungen wieder genommen. Wohl wird nicht daran gerüttelt, daß nur der König die Initiative in der Gesetzgebung besitze, er und kein anderer. Dagegen ist der König, so hören wir, bei Ausübung der gesetzgeberischen Gewalt keineswegs unbeschränkt. Die nie zu beseitigende Beschränkung ist die, daß die Fundamentalgesetze der Monarchie bestehen bleiben müssen, die wir schon aus Bossuet kennen. Es sind das diejenigen Gesetze, welche von Anfang der Monarchie an gegolten haben und von deren Fortbestand der der Monarchie abhängt. Sie werden von den Parlamenten meistens *lois fondamentales du royaume* genannt²³⁾, aber auch die Bezeichnungen als *lois primitives de l'Etat*, *sacrés usages*, *règles du royaume*, *lois publiques* und andere Namen kommen vor. Welche Gesetze zu diesen Grundgesetzen im einzelnen gehören, darüber schweigen sich die Parlamente leider aus²⁴⁾, wie wir sehen

werden, aus wohl verstandenem eigenem Interesse. Genannt werden in dieser Zeit nur das erbliche Recht der Könige selbst, der letzte Rechtsgrund ihrer Herrschaft, ferner die französischen Kirchengesetze (i. e. die Freiheiten der gallikanischen Kirche) und drittens das Recht der Parlamente, alle Gesetze einzuregistrieren, um ihnen dadurch erst Gültigkeit zu verleihen. Mit Sicherheit können ferner die Unveräußerlichkeit der Domäne und die Unverletzlichkeit des Privateigentums auch für diese Zeit schon dazu gerechnet werden²⁵).

Es giebt also zweierlei Gesetze: einmal solche, welche der König ändern darf. Freilich ist auch bei der Aenderung dieser Vorsicht geboten. „Die Majestät der Edikte“, wird dem König vorgehalten²⁶), „erfordert eine unverletzliche Beobachtung, und nur eine deutlich erwiesene öffentliche Nothwendigkeit kann ihre Aenderung gestatten.“ — Die andere Klasse von Gesetzen darf auch der König in keinem Falle ändern oder übertreten. „Es giebt Gesetze²⁷), welche die Ereignisse, die Bedürfnisse des Volkes, die Polizei, die öffentliche Ordnung, die Verwaltung & M. zu verändern zwingen können. Aber es giebt auch Gesetze, so alt wie die Monarchie, die fest und unveränderlich sind, deren Schutz Ihnen mit der Krone anvertraut ist. Bei Ihrer Krönung werden Sie geloben, sie zu halten“²⁸).

Wer aber soll entscheiden, da es keinen Kodex der Fundamentalgesetze giebt, ob ein gerade vorliegendes Gesetz; welches durch irgend eine neu einzuführende Bestimmung oder Verwaltungsmaßregel geändert oder verletzt werden sollte, ein solches Fundamentalgesetz sei oder nicht? Die Antwort lautet: Das Parlament und sonst niemand²⁹). Das Parlament ist der Hüter der Grundgesetze, der dépositaire des lois fondamentales. Darin liegt nun die sehr bedeutsame Weiterbildung der eben ausgeführten Gedanken,

die wir ja auch bei Bossuet fanden: dort nur die Garantie, daß alles gegen die lois fondamentales Unternommene eigentlich rechtlich ungültig sei und bei Gelegenheit auch so behandelt werden dürfe; hier eine sehr reale Macht, welche diese Gesetze auslegt und schützt. Aus diesem ererbten Amt leitet das Parlament bequem das Recht ab, alle neuen königlichen Ordonnanzen, Edikte, Deklarationen und lettres patentes daraufhin zu prüfen, ob sie nicht etwa gegen jene unveränderlichen Gesetze verstießen, und wenn das der Fall sei, dem König Einwendungen zu machen und die Einregistrierung dauernd zu verweigern. Dieser Anspruch versagte nie, eben weil es von den Parlamenten wohlweislich unbestimmt gelassen war, welche Gesetze Grundgesetze seien und welche nicht, und er ist der Rechtsgrund — nur durch diese Erkenntnis löst sich der scheinbare seltsame Widerspruch —, auf dem die Parlamente fortführen dem König zu opponieren, trotzdem dieser Opposition durch von den Parlamenten anerkannte Gesetze enge rechtliche Schranken gezogen waren. Diese waren eben nach Ansicht der Parlamente Gesetze zweiter Klasse, welche im Widerstreit mit den Fundamentalgesetzen ungültig waren. Daraus erwuchs dann ferner der Anspruch, daß die Einregistrierung der Gesetze durch die Parlamente als ein zum Zustandekommen derselben unerläßlicher Akt, als unumgängliche Bedingung der Gültigkeit anzusehen sei. Diese Auffassung ließ dem absoluten König nichts weiter als das Recht, Gesetze vorzuschlagen. Nur im Vorbeigehen kann ich erwähnen, daß sie in der Praxis außerordentlich häufig durchdrang. Und dadurch wird erwiesen, wie einseitig es ist, wenn oft vom hohen Standpunkt des modernen Rechtsstaates aus auf die Frage der Gültigkeit der Fundamentalgesetze, welche damals doch die Köpfe und Herzen der Besten bewegte, mitleidig herab-

gesehen wird. Es ist auch ohne weiteres einleuchtend, daß diese Erklärungen der höchsten Juristen eines Landes, das kein allgemein anerkanntes Staatsrecht hatte³⁰⁾, von dem größten Einfluß sein mußten.

Nicht anders erging es dem König mit seiner richterlichen Gewalt, die doch, wie wir sahen, gelegentlich als eine ganz unbeschränkte bezeichnet wurde. Die Parlamente bestritten ihm trotzdem das Recht, Kriminalprozesse zu evocieren, den ordentlichen Gerichten zu entziehen und vor sein Conseil zu bringen³¹⁾, damals freilich noch in bescheidener Form. Es wird dem Herrscher gegenüber hier wie dort dieselbe Methode angewandt: Zustimmung zur unbeschränkten Regierungsweise im allgemeinen, Bekämpfung derselben durch besondere Ansprüche.

Der König hat nicht nur Schranken seiner Macht zu berücksichtigen. Er hat auch rechtliche Pflichten seinen Unterthanen gegenüber. Eine Auffassung, die, im Keim auch bei Ludwig XIV. vorhanden³²⁾, unter seinem Nachfolger laut und deutlich ausgesprochen wird³³⁾. „Alle Stände Ihres Königreichs schulden Ihnen Treue und Gehorsam; aber Sie, Sire, schulden Ihnen Gerechtigkeit und Schutz.“ Hier ist ein Kommentar nach zweierlei Richtungen erforderlich: erstens ist zu beachten, wie gänzlich das Verhältnis zwischen Unterthanen und König hier als ein gegenseitiges aufgefaßt wird. Nur noch ein kleiner Schritt weiter und der Satz ist da: „Treue und Gehorsam werden Ihnen nur so lange geschuldet, als Sie den Unterthanen Schutz und Gerechtigkeit bieten.“ Dann aber ein Zweites: Schutz und Gerechtigkeit schuldet der König seinem Volke, hören wir. Das möchte als eine etwas dürftige Auffassung der Aufgaben des Staates erscheinen. Aber in Wirklichkeit handelt es sich bei dem Begriff „Gerechtigkeit“ nicht nur, wie es das

Nächstliegende wäre, um die Rechtsprechung, sondern es ist zu verstehen im weitesten Sinne. Der Satz soll heißen, daß der König dafür zu sorgen habe, daß überall im Staate jedem das Seine, *suum cuique*, zukomme, daß keiner Not leide ohne Schuld, daß keiner ungestraft den anderen schädige und übervorteile. Im Namen der Gerechtigkeit wird z. B. wohl einmal³⁴⁾ der König ermahnt, eine gegen die Staatsgläubiger gerichtete Maßregel zu unterlassen, wo von Rechtsprechung keine Rede sein kann. An des Königs Gerechtigkeit wird regelmäßig appelliert (erst in späterer Zeit auch an seine Wohlthätigkeit), wenn irgend welche gesetzgeberischen Eingriffe zu Gunsten Armer und Leidender gefordert werden. Also zwar kein sehr klares oder neues, aber doch ein sehr hohes Ideal von den Pflichten des Königs. „Gerechtigkeitsstaat“ wäre für diesen Staat, wollte man ihn nach seinem eigenen Ideal nennen, die passende Bezeichnung.

Bei alledem kann natürlich keine Rede davon sein, daß eine Auffassung gebilligt worden sei, die an das übermütige Wort „Ich bin der Staat“, welches zwar längst als unhistorisch erkannt ist, das aber doch von der Wissenschaft als wenigstens gut erfunden liebevoll beibehalten wird, und das meistens auch auf die Regierung Ludwigs XV. durchaus passend genannt wird, auch nur entfernt erinnerte. Dieser unsittlichen Ansicht vom Verhältnis des Königs zum Staat pflegt schon seit dem 18. Jahrhundert diejenige entgegengesetzt zu werden, der Friedrich der Große so oft einen unvergeßlichen Ausdruck verliehen hat mit dem berühmten Wort, der König sei der erste Diener des Staates. Nun denn! Die französischen Parlamente des 18. Jahrhunderts stehen dieser Auffassung sehr nahe, ja sie teilen sie bis auf eine leise Schattierung. Am 31. August 1722, 17 Jahre vor dem Antimachiavel wird der König von Frankreich „der

erste Beamte in diesem Staate“ genannt⁸⁵⁾, premier magistrat, wie es auch beim alten Fritz zu finden ist. Es ist nicht der noch kräftigere Ausdruck serviteur de l'Etat oder gar der groteske, den Friedrich nur vor seinem Regierungsantritt brauchte, premier domestique de l'Etat; es ist ferner abgeschwächt dadurch, daß neben premier auch souverain magistrat, oberster Beamter, steht — aber der Sinn ist derselbe. Nicht im Munde des Königs ferner finden wir dieses Wort, aber er hat — um das hier vorwegzunehmen — bezeichnenderweise doch nicht widersprochen, auch nicht, als in späteren Jahren seiner Regierung diese, übrigens ja uralte⁸⁶⁾, Bezeichnung seiner Stellung als eines Amtes noch öfters⁸⁷⁾ wiederkehrte.

Und so muß man sagen, nicht sittlichere und größere Ideen vom Staate trennen das Preußen des großen Königs vom Frankreich des Vielgeliebten, sondern sittlichere und größere Menschen und Handlungen.

Ganz zu Unrecht wird ferner behauptet, der französischen Monarchie und ihren Dienern sei die sittliche Auffassung vom Staate als Organismus, der wir freilich keinen so besonderen Wert beizulegen vermögen, wie das oft geschieht, fremd gewesen. Das Gegenteil ist der Fall: der Vergleich des Staates mit dem menschlichen Körper, des Königs mit dem Haupt desselben, kehrt sehr häufig wieder⁸⁸⁾. Das wesentliche daran ist natürlich der Gedanke der Interessengemeinschaft zwischen Haupt und Gliedern, die Ueberzeugung, daß jede Krankheit auch eines untergeordneten Gliedes den ganzen Körper und auch das Haupt in Mitleidenschaft ziehe.

Wenn so der König bei seiner Regierung mit einer Reihe von Schranken und Pflichten umgeben wird, wenn sich auch die Macht findet, ihn zur Beachtung dieser Schranken, zur Ausübung dieser Pflichten zu veranlassen, wenn ihm die

fittlichen Gesichtspunkte nahegelegt werden, nach denen er seine königliche Stellung auszufüllen hat, so wird ihm in jener ersten Zeit wenigstens im allgemeinen nicht vorgehalten, er habe seine Regierung mit dem Volke zu teilen. Aber leise Annäherungen an derlei Sätze finden sich doch schon, auch in dieser Zeit. So etwa die, welche in folgenden Worten liegt³⁹⁾: „Seit Generalstände fehlen, ist das Parlament der einzige Kanal, durch den die Stimme des Volkes bis zu E. M. vordringen kann.“

Noch eine Grundauffassung von politischen Dingen soll uns einen Augenblick beschäftigen. Es handelt sich dabei um einen Unterschied der Anschauung, der politischen Kontroversen viel öfter zu Grunde liegt, als auf den ersten Blick ersichtlich ist, weil die Erörterung der Frage selbst selten ist. Diese lautet: „Welches ist das Wert- und Zweckverhältnis zwischen Mensch und Staat? Ist der Mensch überall der letzte Zweck des Staates, oder ist der Staat Selbstzweck und der Mensch nur Mittel dazu, oder ist eine dritte Lösung die richtige?“ Eine Streitfrage, die auch heutzutage noch mancherlei Gegensätzen zu Grunde liegt und die theoretisch wie praktisch gänzlich ungelöst ist. Die französischen Parlamente haben über diese Frage keine Erörterung gepflogen, aber sie nahmen doch vor der Mitte des 18. Jahrhunderts deutlich genug zu ihr Stellung und zwar in der Weise, wie man es von einer Klasse von Regierenden erwarten sollte. Sie gehen in ihren Erwägungen durchaus vom Wohle des Ganzen aus, sie messen alle Maßregeln und Ereignisse mit dem Maßstab des Staatsinteresses. Die Frage, wie der einzelne Mensch dabei fahre, ob er blühe und gedeihe oder leide und zu Grunde gehe, ist dieser Auffassung an sich gleichgültig; nur zu dem Zwecke wird darauf geachtet, damit der leidende Mensch nicht etwa durch sein Geschrei die Ruhe

des Ganzen störe — die alte, harte aber große Auffassung, der die Welt vieles verdankt. Diese Richtung war im Parlament durchaus die aus alter Zeit ererbte. Im Jahre 1648 z. B. erklärte der aus dem Parlament hervorgegangene Kanzler Séguier⁴⁰): „Bei Verbrechen gegen Privatleute ist es besser, daß hundert Schuldige entkommen, als daß ein Unschuldiger untergehe. Bei der Regierung der Staaten aber ist es besser, daß hundert Unschuldige leiden, als daß der Staat untergehe durch die Schuld eines Einzelnen“ — eine Aeußerung, die gewiß unter Ludwig XVI. in allen Kreisen wahres Schaudern erregt hätte, der aber 1648 niemand widersprach. Wie gesagt, bis etwa hundert Jahre, nachdem diese Aeußerung gefallen, blieb die Auffassung der Parlamente durchaus dieselbe. Sehr oft wird zwar der König ermahnt, des Wohles der Regierten zu gedenken, aber bezeichnenderweise wird da immer vom Wohle der Völker im Plural „des peuples de V. M.“ geredet, was sich oft fast deckt mit „Wohl des Staates oder der Staaten“, de l'Etat oder des Etats, was ebenso oft vorkommt. Der einzelne Mensch als solcher gilt noch nichts, kann noch nichts beanspruchen. Hierfür nur ein Beispiel. Nach einer der damals häufigen Verweigerungen der Sterbesakramente durch fanatische Priester nahm das Parlament von Paris Gelegenheit⁴¹), dem König Vorstellungen zu machen, welche gegen die schuldigen Geistlichen gerichtet waren. Obgleich es sich nun hierbei um eine der denkbar größten Schädigungen handelte, die nach der Auffassung des Parlaments einem Menschen zugefügt werden konnte, erklärte man Ludwig XV. doch: „Ihr Parlament . . . unterscheidet bei dieser ernstesten Sache sorgfältig das, was nur das persönliche Interesse der Betroffenen⁴²), von dem unvergleichlich wichtigeren Inhalt, der die öffentliche Ordnung und die Ruhe des Königreichs angeht.

sittlichen Gesichtspunkte nahegelegt
seine königliche Stellung auszufül-
jener ersten Zeit wenigstens im o.
er habe seine Regierung mit d
Annäherungen an derlei G^r
in dieser Zeit. So etwa
liegt³⁹⁾: „Seit Generals^r

einzigste Kanal, durch
G. M. vordringen *

Noch eine G^r, die auf sie gerichtet wurden und
uns einen Auser
einen Unterschi
viel öfter z^r
lich ist, ^{Regierung der Parlamente nicht widerspricht, kann}
Diese Ir
zwischen ^{von ihm} im Staat. Stillschweigende Billigung ferner ge-
legt ^{weil} er in dieser ersten Zeit der sog. organischen Staats-
u^r ^{Wohl} Berechtigung schulde⁴³⁾. Der Staat ist dem König,
^{hören wir ferner⁴⁴⁾}, anvertraut als ein Fideicommiß . . . ,
er ist nicht sein Eigentümer, sondern sein Treuhänder; die
Krone gehört ihm⁴⁵⁾ nur zum Wohl und Heil des Staates.

Wie aber, fragen wir weiter, stellte er sich zu jener
Auffassung, welche nicht nur im Reich der Ideen ihre Be-
deutung hatte, sondern der er, hart im Raume, bei seiner
Regierung als wirklicher Macht begegnen mußte und begegnete
— der, daß er an Grundgesetze gebunden sei, deren Schutz
den Parlamenten anvertraut sei? Die Antwort lautet:
auch Ludwig XV. erkennt derlei Grundgesetze an. Er nennt
sie gelegentlich lois fondamentales⁴⁶⁾, öfter maximes de la
France⁴⁷⁾, oder du royaume⁴⁸⁾, oder règles générales⁴⁹⁾; auch
der Begriff „Verfassung der Monarchie“⁵⁰⁾ findet sich dafür.

es sich nicht.“
ch für Zeit und
die Parlaments-
Ruhe des Staates
ndere sich über diesen

Regierung werden in jener ersten
ausgesprochen, entsprechend der

ausgesprochen, entsprechend der
Regierung werden in jener ersten
ausgesprochen, entsprechend der

Verbindlichkeit dieser Gesetze dem König
zwei entgegengesetzte Auffassungen.
ändern könne, kann auch nach des
keine Rede sein, sodaß also auch
selbst sich keine eigentlich un-
zwalt zuschrieb. Jener Unter-
e Verbindlichkeit im einzelnen Falle.
Auffassung⁵¹⁾ darf der König gelegentlich
des Staatswohls von den Grundgesetzen ab-
, er thue dies aber, versichert Ludwig XV., nur un-
und selten. Ein andermal⁵²⁾ teilt er dagegen die
Ansicht der Parlamente von der absoluten Verbindlichkeit
der Fundamentalgesetze. „Die Grundgesetze unseres Reiches
versehen uns glücklicherweise in die Ohnmacht, dies und das
zu thun.“ Ganz und gar aber weist der König den Anspruch
der Parlamente ab, die Hüter der Grundgesetze zu sein⁵³⁾ —
eine Sorge, die er sich selbst vorbehält. Deswegen tritt er
auch jeder Mitwirkung der Parlamente bei der Gesetzgebung
entgegen, indem er die freilich auch ihm unerläßlich erschei-
nende Einregistrierung der Gesetze durch diese Körperschaften
nur als die Verkündigung der Gesetze auffaßt, nicht aber
als integrierenden Akt der Gesetzgebung.

Natürlich lag es auch Ludwig XV. gänzlich fern, eine
erschöpfende Zusammenstellung der Grundgesetze zu verfassen.
Folgende aber werden in diesem Zeitabschnitt von ihm
gelegentlich anerkannt: Die gallitanischen Kirchengesetze⁵⁴⁾;
ferner die Unveräußerlichkeit der Domäne⁵⁵⁾, die als absolut
und immer verbindlich ausdrücklich bezeichnet wird. Hieraus
lernen wir, wie falsch die oft wiederkehrende Behauptung
ist, die Unterscheidung von Staatsgut und Königsgut sei der
absoluten Monarchie Frankreichs fremd gewesen. Drittens,
das Recht der Nation, sich bei Aussterben des Königshauses

Mit der Eingabe (der Betroffenen) befaßt es sich nicht.“ Also nicht die Thatsache, daß da ein Mensch für Zeit und Ewigkeit geschädigt worden war, interessierte die Parlamentsräte, sondern nur der Umstand, daß die Ruhe des Staates dadurch gefährdet werden könnte, daß andere sich über diesen Fall aufregten.

Die Ansichten der Regierung werden in jener ersten Zeit verhältnismäßig selten ausgesprochen, entsprechend der Mäßigkeit der Angriffe, die auf sie gerichtet wurden und der Seltenheit der Gelegenheit, sich über derlei allgemeine Gegenstände zu äußern. Folgendes ist sicher: wo der König einer Aeußerung der Parlamente nicht widerspricht, kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß er sie billigt. Das gilt, wie wir schon sahen, von seiner Stellung als Beamter im Staat. Stillschweigende Billigung ferner gewährt er in dieser ersten Zeit der sog. organischen Staatsauffassung. Ausdrücklich dagegen giebt er zu, daß er seinem Volke Gerechtigkeit schulde⁴³⁾. Der Staat ist dem König, hören wir ferner⁴⁴⁾, anvertraut als ein Fideicommiß . . ., er ist nicht sein Eigentümer, sondern sein Treuhänder; die Krone gehört ihm⁴⁵⁾ nur zum Wohl und Heil des Staates.

Wie aber, fragen wir weiter, stellte er sich zu jener Auffassung, welche nicht nur im Reich der Ideen ihre Bedeutung hatte, sondern der er, hart im Raume, bei seiner Regierung als wirklicher Macht begegnen mußte und begegnete — der, daß er an Grundgesetze gebunden sei, deren Schutz den Parlamenten anvertraut sei? Die Antwort lautet: auch Ludwig XV. erkennt derlei Grundgesetze an. Er nennt sie gelegentlich *lois fondamentales*⁴⁶⁾, öfter *maximes de la France*⁴⁷⁾, oder *du royaume*⁴⁸⁾, oder *règles générales*⁴⁹⁾; auch der Begriff „Verfassung der Monarchie“⁵⁰⁾ findet sich dafür.

Ueber die absolute Verbindlichkeit dieser Gesetze dem König gegenüber finden sich zwei entgegengesetzte Auffassungen. Zwar davon, daß er sie ändern könne, kann auch nach des Herrschers eigener Ansicht keine Rede sein, sodaß also auch der König von Frankreich selbst sich keine eigentlich unbeschränkte gesetzgeberische Gewalt zuschrieb. Jener Unterschied bezieht sich auf die Verbindlichkeit im einzelnen Falle. Nach der einen Auffassung⁵¹⁾ darf der König gelegentlich aus Gründen des Staatswohls von den Grundgesetzen abweichen; er thue dies aber, versichert Ludwig XV., nur ungern und selten. Ein andermal⁵²⁾ teilt er dagegen die Ansicht der Parlamente von der absoluten Verbindlichkeit der Fundamentalgesetze. „Die Grundgesetze unseres Reiches versehen uns glücklicherweise in die Ohnmacht, dies und das zu thun.“ Ganz und gar aber weist der König den Anspruch der Parlamente ab, die Hüter der Grundgesetze zu sein⁵³⁾ — eine Sorge, die er sich selbst vorbehält. Deswegen tritt er auch jeder Mitwirkung der Parlamente bei der Gesetzgebung entgegen, indem er die freilich auch ihm unerläßlich erscheinende Einregistrierung der Gesetze durch diese Körperschaften nur als die Verkündigung der Gesetze auffaßt, nicht aber als integrierenden Akt der Gesetzgebung.

Natürlich lag es auch Ludwig XV. gänzlich fern, eine erschöpfende Zusammenstellung der Grundgesetze zu verfassen. Folgende aber werden in diesem Zeitabschnitt von ihm gelegentlich anerkannt: Die gallitanischen Kirchengesetze⁵⁴⁾; ferner die Unveräußerlichkeit der Domäne⁵⁵⁾, die als absolut und immer verbindlich ausdrücklich bezeichnet wird. Hieraus lernen wir, wie falsch die oft wiederkehrende Behauptung ist, die Unterscheidung von Staatsgut und Königsgut sei der absoluten Monarchie Frankreichs fremd gewesen. Drittens, das Recht der Nation, sich bei Aussterben des Königshauses

selbst den König zu wählen⁵⁶⁾. Damit ist implicite natürlich auch zugegeben, daß das erbliche Recht der herrschenden Dynastie ebenfalls auf der Wahl durch die Nation beruhe. In diesem Zusammenhang kommt auch der Begriff *droits de la nation* vor, der uns heutzutage oft als eine Schöpfung von 1789, als Kernbegriff der Revolution, dargestellt wird. Hier wird ferner ein Befragen der Nation, d. h. eine Einberufung der Generalstände, als ein prinzipiell gelegentlich erforderlicher Schritt bezeichnet⁵⁷⁾.

Wir sehen schon jetzt: nicht im Kampf gegen einen von oben gepredigten orientalischen Königsphantasmus⁵⁸⁾ ist ein sehr beträchtlicher Teil der revolutionären Lehre in den Köpfen der unteren Volksschichten entstanden. Vielmehr liegen ihre Keime überall in dem, was von oben, von den Regierenden selbst verkündigt wurde.

Wie diese Keime sich weiter entfalteten, soll im folgenden Abschnitt gezeigt werden.

II.

„Etwa um die Mitte des Jahrhunderts“, sagt Voltaire⁵⁹⁾ einmal, „sind die Nation, gesättigt mit Versen, Tragödien, Komödien, Romanen, romanhaften Geschichten und noch romanhafteren moralischen Betrachtungen und mit Streitigkeiten über die Gnade und die Konvulsionen, an, über das Getreide nachzudenken.“

Der Zeitpunkt ist von Voltaire ausgezeichnet beobachtet. Aber nicht über das Getreide allein hat man angefangen leidenschaftlich nachzudenken, sondern über die verschiedensten Dinge des politischen und wirtschaftlichen Lebens.

Es ist hier nicht der Ort, auf die tiefer liegenden Gründe dieses in der That ziemlich plötzlichen Umschwungs einzugehen, an dem die Laune der launischsten aller Na-

tionen, die Voltaire so sprudelnd in den Vordergrund stellt, doch nur einen Anteil hat. Ein sehr schwieriges Problem liegt hier vor. Nur auf eines sei hingewiesen: auf den Umstand, daß, wie immer, so auch dieses Mal die That eines einzelnen von großer Bedeutung wurde, die That Montesquieus, dessen Buch vom Geist der Gesetze 1748 erschienen war⁶⁰).

Und dieser Mann hat — im Gegensatz zu Rousseau, wie ich gleich hier bemerke, mit dessen rabiaten und abstrakten Deduktionen die im Historischen wurzelnden Parlamente und Regierungen Frankreichs nur zum kleinsten Teil noch etwas anzufangen wußten — nachhaltigen Einfluß auf sie gewonnen. Ludwig XV. nannte ihn bekanntlich bei der Nachricht, daß er gestorben sei, in seiner banalen Weise „un homme impossible à remplacer“. Die Parlamente rechneten ihn mit Stolz zu den Ihrigen, wie denn auch er niemals seine Zugehörigkeit zum Parlamente verleugnete.

Der äußeren Anzeichen sind in den uns beschäftigenden Kämpfen sehr viele, daß nach 1750 etwa eine neue Zeit hereingebrochen ist. Die Erklärungen und Beschwerden der Parlamente werden bedeutend häufiger und umfangreicher, zum Teil sind sie von monströser Länge. Wie das englische Lange Parlament im Jahre 1641 seine grand remonstrance verfaßte, so mußte das von Paris seinerseits 1753 grandes remontrances loslassen. Für Veröffentlichung und Verbreitung der Kundgebungen wird trotz allen Verboten regelmäßig gesorgt. Begierig wurden sie vom Publikum verschlungen. Sehr viel öfter muß jetzt der König mit prinzipiellen politischen Erörterungen seinen Gerichtshöfen entgegentreten. Sehr viel hartnäckiger wird auch der thatsächliche Widerstand der Parlamente; viel häufiger als in der Zeit von 1715—1750 muß der König zum lit de justice schreiten, um seinen Willen durchzusetzen. Auch über die

Riffensitzung hinaus wird ihm getrotzt. Die dem König geschuldete ehrerbietige Form wird oft verletzt. Unverschämtheiten werden ihm gesagt. Er wird⁶¹⁾ z. B. an das Schicksal Heinrichs III. erinnert und ermahnt, durch das Gedächtnis dieser Zeiten einer „heilsamen Besorgnis zugänglich zu werden“. „Der König“, wird der Mit- und Nachwelt verkündigt⁶²⁾, „gibt die Aemter Leuten, die er wegzagen sollte, und setzt solche ab, die er behalten sollte.“ „Alle die, welche sich mit E. M. in Geschäfte eingelassen haben, vor allem die, welche den scheinbar günstigen Bedingungen von Staatsanleihen, Renten und verschiedenen anderen Papieren getraut haben, erhalten durch die letzten Erlasse eine gesunde Lektion über die Macht willkürlicher Regierung und der ungeheuerlichen Staatsordnung, der sie ihr Los anvertraut haben⁶³⁾.“

Als letztes äußeres Zeichen der erwähnten Verschärfung sei hier folgendes hervorgehoben: Während bis zur Mitte des Jahrhunderts die Provinzialparlamente im allgemeinen sich ruhig verhielten und den Kampf dem Parlament von Paris überließen, traten sie von diesem Zeitpunkt an selbst in die Schranken, und häufig wurden an den verschiedensten Punkten des Reiches zugleich gewaltige Verfassungskämpfe ausgefochten.

Ein Teil der Verfassungslehre Montesquieus war durchaus parlamentarisches Gut. So die Bedeutung, die er dem Bestehen von Grundgesetzen und von mit deren Schutz betrauten Körperschaften beimisst; wie z. B. in folgender Ausführung: Für die Monarchie, sagt er, im Gegensatz zur Despotie, ist charakteristisch das Bestehen intermediärer Gewalten zwischen Fürst und Volk. Diese sind die Hüter der Grundgesetze, lois fondamentales; „ohne diese Kanäle“, fährt er in merkwürdigem Bilde fort, „durch welche die Grundgesetze fließen“, können sie nicht bestehen bleiben.

Aber größer wohl als die Schuld Montesquieus an die Parlamente ist die Schuld dieser Körperschaften an ihn. So ist ohne Zweifel der bei ihm häufige Begriff „Verfassung Frankreichs“ durch ihn auch den Parlamenten geläufig geworden. Wir finden ihn von nun an sehr oft, bald in der Verbindung „Verfassung und Gesetze“, bald ohne die Gesetze⁶⁴⁾. Auch der Begriff „Geist der Gesetze“ kommt bei den Parlamenten vor⁶⁵⁾.

Den größten Eindruck aber machte Montesquieu bekanntlich durch seine im wesentlichen Locke entlehnte Lehre von der Gewaltenteilung, gemäß der er den Verfassungszustand der meisten Staaten Europas und auch den Frankreichs zwar als einen leidlichen bezeichnete, weil da wenigstens nur zwei Gewalten in einer Hand vereinigt waren, nach der er aber doch den Vorzug weitaus der englischen Verfassung gab, wo jede der drei Gewalten sich in der Hand eines anderen Machtfaktors befand. Ein großes Kuriositätsinteresse hat es nun, zu sehen, wie die Parlamente sich mit dieser Lehre abfinden. Uebernehmen konnten sie sie nicht; denn Montesquieu forderte ja ausdrücklich, daß diejenige Gewalt, welche die Gesetze mache, an der Anwendung der Gesetze unbeteiligt sein müsse; die Parlamente aber suchten gerade leidenschaftlich die gesetzgeberische Thätigkeit mit der richterlichen zu vereinigen. Da man aber doch drei Gewalten haben mußte, half man sich so gut es ging auf andere Weise und zwar bald so, bald so. Einmal⁶⁶⁾ heißt es: es giebt in Frankreich drei Prinzipien der staatlichen Ordnung, den König, das Parlament und das System der Gesetze. Der Souverän ist derjenige, der allein überall handelt; er wird also deutlich als die Exekutive bezeichnet, von seiner gesetzgeberischen Befugnis wird kein Wort gesagt. Das Parlament ist das Tribunal, „oder vielmehr das er-

habene Heiligtum, wo die heiligen Verpflichtungen, auf denen die Monarchie beruht, aufbewahrt werden, wo der Staat sich konzentriert (l'Etat c'est nous!), wo das Gesetz vorbereitet, bestimmt, vollendet, aufbewahrt und ausgeführt wird"; also: über die richterliche Thätigkeit wird hier leicht hinweggeglitten, dagegen mit großartiger Naivetät das pouvoir législatif den Parlamenten fast allein zugesprochen. Das dritte Prinzip sind die Gesetze, die zugleich der Wille des Herrschers und der Nation, vertreten durch die Parlamente, sind. „Welche Größe, welche Gerechtigkeit, welche Einfachheit“, rufen die Parlamente aus, entzückt über diese Verfassung, „das Meisterwerk einer Politik, welche das Recht hat, die Unsterblichkeit zu beanspruchen.“ Trotz dieses Entzückens wird ein anderes Mal die Dreiteilung ganz anders erklärt⁶⁷⁾: Der Souverän hat die Gewalt der Einsetzung und Bestimmung; die Gesetze die der Leitung; die Diener der Gesetze, d. h. die Parlamente, die ausführende und aufbewahrende Gewalt: also ungefähr das Gegenteil des obigen. Wir sehen: Dreiteilung muß sein; wie sie dagegen im einzelnen ausfällt, ist mehr oder weniger gleichgültig.

Der Einfluß Montesquieus darf aber auch nicht überschätzt werden, ebensowenig wie der Bossuets auf die Zeit vor 1750. Die eigene Tradition bleibt auch nach 1750 ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Doktrinen, und vieles Neue kommt neben dem aus Montesquieu entlehnten hinzu. Eine neue Luft weht in den späteren Rundgebungen. „Die Regierung“, heißt es einmal⁶⁸⁾ in einem Paßus, der einige Anklänge an Montesquieu besitzt, um aber dann seine eigenen Wege zu gehen — wir verlassen damit diese kurzen Andeutungen über den Einfluß des großen Denkers —, „unter der die Franzosen seit so vielen

Jahrhunderten das Glück haben zu leben, ist eine monarchische (d. h. keine despotische), deren wesentlichste Eigenschaft die ist, daß sie die Macht des Monarchen und seiner Nachkommen verewigt, auf der anderen Seite aber das Glück der Unterthanen ebenfalls zu einem dauernden macht, durch die Sicherung ihrer Freiheit, ihrer Ehre und ihrer Rechte. Die Quelle dieser dauernden Zustände sind die Gesetze, welche die gegenseitigen Rechte des Souveräns und der Völker regeln. Von diesen Gesetzen sind die einen — das kennen wir schon — unveränderlich, die anderen dürfen unter Umständen verändert werden. Das oberste der unveränderlichen Gesetze besagt, daß die Unterthanen dem Fürsten gänzlichen Gehorsam schulden, daß dagegen der Monarch den Unterthanen Schutz schuldet und die Konservierung ihrer Rechte, welche die Gesetze ihnen sichern.“

Inhaltsschwere Worte! Auch früher hieß es, daß der Fürst den Unterthanen etwas zu leisten verpflichtet sei: Schutz und Gerechtigkeit; jetzt aber wird jeder Unterthan mit subjektiven Ansprüchen, Rechten genannt, ausgestattet, auf deren Aufrechterhaltung er dringen kann (und als besondere Forderung ist schon die Freiheit bezeichnet): die Gerechtigkeit verschwindet, Rechte treten an ihre Stelle. Vor unsern Augen tritt — um eine vielleicht etwas pointierte Formulierung zu wagen — an die Stelle des Ideals des Gerechtigkeitsstaates das des Rechtsstaates.

Und diese Auffassung findet sich nicht etwa nur vereinzelt; sie ist vielmehr sehr häufig. „Das Staatswesen“, heißt es in den *grandes remontrances* vom Jahre 1753⁶⁹⁾, „wird ebenso sehr erhalten durch den Schutz der Rechte der Bürger wie durch ihre Unterwürfigkeit und ihren Gehorsam.“ Hierbei ist besonders das Auftauchen des Begriffs Bürger, citoyen, an Stelle des sujet, interessant. Der Mensch wird

von nun an als Teilhaber am Staate, nicht mehr als Untergebener einer Person angesehen⁷⁰).

Aber wir können das Auftreten der „Rechte der Bürger“ nicht nur feststellen, wir können auch die weiterführenden Fragen beantworten:

1. Was ist die Quelle dieser Rechte?

2. Was ist ihr Inhalt, oder welche einzelnen Rechte werden genannt?

Der Quellen sind zweierlei. Die eine Gattung kennen wir schon: es war die Rede von Rechten, welche die Gesetze den Unterthanen sichern. Also ist die eine Quelle das positive Recht. (Derlei Bestimmungen wurden natürlich in das positive Recht hineingelesen.) Die zweite Quellengattung ist keine andere als das Naturrecht. Nicht erst nach dem Contrat Social, sondern vorher tritt dieser uralte Begriff wieder in den Gesichtskreis der Regierenden Frankreichs. Am 4. April 1759⁷¹) wird es als ein natürliches Recht jedes Angeklagten bezeichnet, die Anschuldigung, um derentwillen er zur Rechenschaft gezogen werden solle, zu kennen und darüber befragt zu werden.

Oft erscheinen beide Quellen im Verein: „In der That, Sire, ist es in der Ordnung der Gesetze begründet, und das Naturrecht verlangt es, daß jeder Angeklagte aufs genaueste das Verbrechen erfahre, dessen er angeklagt ist“⁷²).

Unsere zweite Frage lautete: Was ist der Inhalt der Rechte der Bürger? Er ist sehr mannigfaltig! Da wird als ein solches Recht genannt das, nur gemäß den Gesetzen und nach einer richterlichen Verhandlung von seinen natürlichen Richtern bestraft zu werden⁷³). Da ferner das Recht des Bürgers, sich an die Parlamente um Schutz zu wenden, wenn er sich in der Steuer übervorteilt glaubt⁷⁴). Dieses Recht hängt eng mit dem Eigentumsrecht zusammen, welches

besonders scharf betont wird⁷⁵). Es wird gesprochen von dem „Eigentumsrechte, diesem dem Menschen so teuren Rechte, das der Franzose, ebenso wie seine Freiheit, nicht nur von der Natur erhalten hat, sondern auch ohne weiteres von der Staatsverfassung und den Gesetzen“⁷⁶). Beachten wir in dieser Stelle die Verbindung „Recht so teuer dem Menschen“ — es ist von da nur noch ein kleiner Schritt bis zur Bildung des zündenden Begriffs „Menschenrecht“, *droit de l'homme*. Zwei Menschenrechte haben wir hier schon beisammen: Eigentum und Freiheit, und diese „Freiheit“ in der Einzahl, auch eine Nachwirkung des *Esprit des Lois*, wird den Parlamenten mehr und mehr geläufig. Zuerst tritt dieses Menschenrecht auf, soviel ich sehe, im Jahr 1752⁷⁷), und zwar damals noch nicht in seiner ganzen Allgemeinheit, sondern noch in der Verbindung „gesetzmäßige Freiheit“, *liberté légitime*. Bald aber fällt das zuerst ständige Beiwort weg⁷⁸), und die Freiheit — der Begriff in seiner ganzen Unbestimmtheit und Leere — wird als ein dem Franzosen durch die Natur und die Verfassung gewährleitetes Recht hingestellt.

Zu dem Rechte der Freiheit und des Eigentums gesellt sich das der Sicherheit⁷⁹). Damit sind drei der vier Menschenrechte des Jahres 1789 schon damals beisammen. Es sind die drei, auf die sich die erste amerikanische *bill of rights*, die von Virginia vom Jahre 1776, beschränkt⁸⁰). Wir sehen: so rein äußerlich haben die Franzosen ihre geliebten Menschenrechte von den Amerikanern doch nicht übernommen. Die Schuld ist zum mindesten eine gegenseitige.

Aber natürlich hat nicht der einzelne Bürger seine Rechte, sondern auch die ganze Nation als solche. *Le droit national, les droits nationaux* kommen in dieser Zeit sehr häufig vor⁸¹) — jener Begriff, den erst das Jahr 1789

durch die Geisteskraft des aus den Tiefen auftauchenden Bürgerstandes geschaffen haben soll. Zu den Rechten der Nation wird bezeichnenderweise vor allem das Steuerbewilligungsrecht gezählt⁸²⁾ und damit eine Waffe geschmiedet, mit der man wirksam dem Königtum zu Leib gehen konnte und auch ging. Ein „Recht der Nation“ war ferner die Veröffentlichung der Finanzen und die Kontrolle derselben, welche sich natürlich die Parlamente selbst reservierten⁸³⁾.

Der Sorge für die Freiheit entsprangen leidenschaftliche Angriffe gegen die willkürlichen Verhaftungen und Bestrafungen durch die berüchtigten lettres de cachet⁸⁴⁾, und mit wirklich großer Sachlichkeit werden diese auch dann getadelt und verworfen, wenn sie gegen einen Gegner des Parlaments, den Erzbischof Beaumont von Paris etwa, erlassen werden⁸⁵⁾.

Mit demselben Schutz der Freiheit hängt zusammen die Sorge für die Sicherheit des Domizils — wiederum eine Materie, die wir in den Verfassungsurkunden der Revolution und des 19. Jahrhunderts fast ausnahmslos wiederfinden.

Die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte der Bürger und der ganzen Nation stehen noch unter einem besonderen Schutz: dem von Eiden. Da ist zunächst der Eid des Königs⁸⁶⁾. Und dieser Eid, in Wirklichkeit Gott dem Schöpfer⁸⁷⁾ geschworen, wird jetzt genannt ein der Nation geleisteter Eid⁸⁸⁾ — ein veritabler Verfassungseid. Aber auch der eigene Beamteneid der Parlamente ist eine Garantie der Verfassung. Er verpflichtet, hören wir einmal⁸⁹⁾, die Parlamente zur Beobachtung der Ordonnanzen und im vorliegenden Falle insolge dessen zur Opposition gegen den König. Wir erwarten fast Worte des Jahres 1837 zu hören und die Verwahrung dagegen, Männer zu sein, „die mit ihren Eiden ein leichtfertiges Spiel treiben“.

Weiter: schon früher hatten es die Parlamente für ihre Pflicht erklärt, des Volkes Stimme vor den Thron zu bringen. Jetzt erklären sie sich in aller Form für die Vertreter der Nation⁹⁰). Die Rechte der Nation schweben also keineswegs in der Luft, sondern sie haben ein Organ, das für ihre Vertretung sorgt. Noch weiter geht dann die Auffassung, daß die Parlamente nicht nur dem König, sondern auch dem Volke verantwortlich seien⁹¹).

Der Deutlichkeit halber hebe ich noch einmal hervor, daß, indem so eine Reihe von Forderungen aufgestellt wurde, die einer neuen Zeit angehören, die alten ebenso frisch wie je weiterleben. So vor allem der Anspruch, an der Gesetzgebung als integrierender Faktor mitzuwirken. Aus der Rumpfkammer der Tradition, aus dem 16. Jahrhundert, wird die der Monarchie sehr gefährliche Auffassung hervorgeholt, daß alle Parlamente des Reichs eine Korporation bildeten, von der die einzelnen Parlamente nur Teile oder Klassen seien⁹²), wodurch natürlich ihr Widerstand eine ganz andere Organisation und eine ganz andere Konsistenz erhalten sollte.

Was bedeutete es bei allen den Präntensionen, die wir kennen gelernt haben, daß die Parlamente auch jetzt noch fortführen, das Gottesgnadentum⁹³) und — rein platonisch — den Absolutismus, wie sie ihn verstanden natürlich, anzuerkennen! Man denkt dabei an das bekannte Verschen: „Und der König absolut, wenn er unsern Willen thut.“

Sehen wir uns jetzt noch einen Augenblick die Auffassungen an, die hinter all diesen praktischen Forderungen liegen.

Aus der alten organischen Staatsauffassung wurde etwas Neues. Als der König einmal den Parlamenten diese Grundauffassung, wonach im wesentlichen die Interessen der

Krone und des Volkes die gleichen sind, wieder vorhielt, antworteten sie, in dem Bilde bleibend, folgendermaßen⁹⁴): „Die Nation hat ein Interesse daran, daß die Rechte ihres Hauptes nicht geschmälert werden; das Haupt hat ein Interesse daran, daß die Glieder keine der wesentlichen Rechte verlieren, die ihnen gehören.“ Man denke sich einen Körper, in dem die verschiedenen Teile verschiedene, oft entgegengesetzte — denn darum handelte es sich — Rechte und Interessen haben! Es wird neuer Wein in alte Schläuche gefüllt.

Die Frage, welche Auffassung des Wertverhältnisses zwischen Mensch und Staat in diesem zweiten Zeitabschnitt bei den Parlamenten geherrscht, ist eigentlich im obigen schon beantwortet. Jetzt kommt der einzelne Mensch zu seinem Recht und zwar in überreichem Maße. Die Rechte des Bürgers kennen wir schon. Auch seine Interessen als Selbstzweck werden zu dem hauptsächlichsten Gesichtspunkt der Regierungsthätigkeit der Parlamente⁹⁵). So heißt es einmal⁹⁶), es seien bedroht „die Interessen der Bürger, die Gerichtsverfassung, die Rechte der Pairie, die gesamte Polizei des Königreichs und die unveränderliche Verfassung des Staates“. Diese Reihenfolge ist sehr berechtigt. Es kann auch keine Rede davon sein, daß der Staat das Opfer von Rechten und Interessen für seine Zwecke fordern dürfe: die Aufrechterhaltung der Rechte, die Förderung der Interessen der Bürger ist vielmehr sein eigener Zweck, sein einziger Zweck, schon genau so, wie es im Jahre 1789 formuliert wurde. In der That ein merkwürdiger Anblick, daß hier eine Klasse von Männern, zum Regieren geboren und erzogen, im Regieren ergraut, so ganz und gar den den Regierten eigentümlichen Standpunkt vertritt. Oder vielmehr müssen wir so sagen: Dieser Radikalismus wäre merkwürdig, wenn man nicht auch sonst oft beobachten könnte, wie die

Menschen von einem Irrtum in den anderen, von einer Uebertreibung in die entgegengesetzte zu taumeln pflegen; in diesem Falle von der maßlosen Unterwerfung des innerlich längst befreiten Menschen unter den Staat in den Versuch einer ebenso maßlosen Unterwerfung der Staatsgewalt unter die Interessen des einzelnen Menschen; ein Versuch, der, 1789 auch praktisch unternommen, nach vier kurzen Jahren wieder die Allmacht des Staates, die denkbar vollkommenste, des denkbar härtesten und schlechtesten Staates, herbeiführte.

Ludwig XV. trat, wie schon gesagt, in diesem Zeitabschnitt den Kundgebungen seiner Gerichtshöfe, veranlaßt durch ihren rebellischen Ton und die kühnen und neuen politischen Ausführungen, oft entgegen. Er macht jene Neuerungen in der Staats- und Verfassungslehre nicht mit. So betonte er z. B. 1759⁹⁷⁾ in einer ausführlichen Darlegung seiner politischen Auffassung die Allgemeinheit, die Fülle, die Unteilbarkeit seiner Autorität. Er spricht sich die alleinige Gesetzgebungsgewalt in seinem Reiche zu. Er werde, fährt er fort, allerdings immer die Beobachtung der Gesetze durch ihn selbst als die Grundlage seiner Herrschaft ansehen, aber er behalte es sich vor, sie gelegentlich beiseite zu setzen aus Gründen des Staatswohles. Also ganz die alte Stellung. Ebenso wird ein anderes Mal⁹⁸⁾ — der alte Widerspruch — doch wieder die unbedingte Verbindlichkeit einiger Fundamentalgesetze, unter welchen gerade das Eigentumsrecht genannt wird, zugestanden.

In bewegten Worten tritt Ludwig XV. weiterhin⁹⁹⁾ Stellen aus den parlamentarischen Erklärungen entgegen, worin die Rede ist von einem Rechte der Nation, „als ob“, sagt er, „dieses Recht etwas Verschiedenes wäre von den Gesetzen, deren Quelle und Ursprung der König ist“, und

ferner der Behauptung, „daß vermöge dieses Rechts der Nation die Gesetze die Bürger schützen gegen das, was man die Unregelmäßigkeiten der absoluten Gewalt zu nennen beliebt“. Wir sehen, die Regierung hat sehr wohl den Kern der neuen Lehre erfaßt.

Schärfer in der Form werden die Antworten an die Parlamente später, vor allem in der sog. *séance de la Flagellation*, der „Sitzung der Geißelung“, der Parlamente nämlich, die thatsächlich nicht ohne Eindruck blieb. Es war am 3. März 1766¹⁰⁰). Hier wird unter heftigem Tadel zunächst der Anspruch widerlegt, die Parlamente des ganzen Königreichs bildeten eine Körperschaft. Dann wird der Widerspruch prinzipieller. Er richtet sich gegen die Bezeichnung der Parlamente als Grundlage der Monarchie, als Organ der Nation, als Beschützer ihrer Freiheit, ihrer Interessen und ihrer Rechte, gegen die Erklärung, daß die Parlamente für das öffentliche Wohl verantwortlich seien und zwar nicht nur dem König, sondern auch der Nation; daß sie die Schiedsrichter seien zwischen Volk und König; daß sie gegen den Mißbrauch seiner Gewalt einzuschreiten hätten; daß sie bei der Gesetzgebung mitwirkten. Dann folgt auf diese Wiedergabe der Ansichten der Gegner die Darlegung der eigenen. Nur der König hat gesetzgebende Gewalt, er spricht von der Fülle seiner Befugnisse, die er mit niemandem teile. „Die Rechte und Interessen der Nation, aus welcher die Parlamente eine Körperschaft neben dem Monarchen zu machen wagen, sind unauflöslich mit den meinigen verbunden.“ Hier ist wieder derselbe Kern der neuen Lehre gut getroffen.

Später¹⁰¹), am Vorabend der Auflösung der alten Parlamente, griff Ludwig XV. noch einmal die parlamentarische Auffassung auf der ganzen Linie an, und besonders

heftig die Erklärung, sie seien die Vertreter der Nation und die Ueberwacher der königlichen Verwaltung und Finanzen.

Wird so den souveränen Gerichtshöfen die Eigenschaft als Vertreter der Nation abgesprochen, so ist es doch nach wie vor nach des Königs Anschauung ihre Aufgabe, die Stimme des Volkes vor den Thron zu bringen¹⁰²).

Der bedeutenden Entwicklung der Ansichten der Parlamente weiß die Regierung nur die alte erstarrte Auffassung entgegenzusetzen, die bis etwa 1750 den Gedanken der Opposition noch nahe stand, um aber dann mehr und mehr in diametralen Gegensatz zu ihr zu geraten. Daß in den Ideen der Regierung keine Rückbildung eingetreten, das geht aus dem schon Gesagten hervor, das beweist unter vielem anderen ferner der Umstand, daß gelegentlich ganz naiv eine Maßregel mit der Begründung empfohlen wird, daß s. Bt. die Generalstände dafür gewesen seien¹⁰³). Also gehören auch in dieser Zeit nach des Königs eigener Auffassung die Generalstände prinzipiell durchaus zu den Einrichtungen Frankreichs.

Wenn hier abgebrochen wird und der weitere Verlauf, der unter Ludwig XVI., nur noch mit wenigen Worten angedeutet werden kann, so liegt dafür nicht nur ein äußerlicher, sondern doch auch ein innerer Grund vor. Mit Recht wird die Regierung dieses Königs uur als direktes Vorspiel der Revolution betrachtet. Die Entwicklung nimmt unter ihm ein ungeheuer rasches Tempo an. Betrachtungen ferner, wie wir sie hier anstellen, sind für jene Zeit ohne eingehende Berücksichtigung der Charaktere, der Ministerwechsel, der wirtschaftlichen Theorien und anderer Momente nicht fruchtbar.

Nur folgende Grundzüge der weiteren Entwicklung seien skizziert.

Die von Ludwig XVI. in den Anfängen seiner Regierung wieder hergestellten Parlamente fingen ihre alte Opposition mit frischen Kräften neu an. Sie haben die Berufung der Generalstände von 1789 herbeigeführt, wobei es nur fraglich ist, ob man ihnen dieses Unternehmen direkt oder nur indirekt zuschreiben soll. Was den Inhalt ihrer politischen Lehren angeht, so ist eine Weiterentwicklung unverkennbar, welche fast den radikalsten Geistern genügte. Das gilt für die Zeit bis zum Herbst 1788, wo der Moment eintrat, in dem alles Loben der Parlamente zu zahn schien, und sie, weil sie in einem Punkte das Alte zu vertreten wagten, an einem Tage die ihnen so treue und so teure Gunst der gebildeten und ungebildeten Massen verloren.

Ueberblicken wir noch einmal die dargelegten Aeußerungen der höchsten Gerichtshöfe Frankreichs, so ist deren Entwicklung nun unverkennbar; und zwar nicht nur was ihren Inhalt, sondern auch was ihren Zweck angeht.

Letzterer ist freilich von Anfang an in einem Sinne derselbe wie später, nämlich die Beschränkung des Königs, die mit Leidenschaft erstrebt wird. Aber vor 1750 soll der König doch nur durch die Parlamente und zu ihren Gunsten beschränkt werden: die Anerkennung und Ausdehnung des Rechtes der Einregistrierung ist ihr Ziel. Anders nach 1750. Jetzt rückt die Nation immer mehr in den Vordergrund. Die Parlamente sind nur mehr ihre Vertreter. Die Beschränkung des Königs wird um jeden Preis erstrebt, wird Selbstzweck. Unter Ludwig XVI. dann erst wird — der letzte Schritt — die Forderung der Generalstände, eine Forderung voller Selbstentäußerung, nachdrücklich und leidenschaftlich ausgesprochen¹⁰⁴).

Stellen wir also bei ihnen Weiterbildung fest, die im einzelnen hier nicht dargestellt werden konnte, so finden wir

bei der Regierung in der prinzipiellen Auffassung, von der hier nur die Rede sein kann¹⁰⁵), gänzlichen Umschwung. Ludwig XVI. geht selber in das Lager der Feinde über. Er giebt den Gedanken der Interessengemeinschaft zwischen Haupt und Gliedern auf. Er gesteht zu, daß der Mensch vorstaatliche, unverjährbare Rechte mit sich herumtrage, deren Aufrechterhaltung Selbstzweck sei, die der Staat aber bisher, obgleich es seine Pflicht gewesen, sie zu schützen, vielfach vernachlässigt und ohne Schutz gelassen habe¹⁰⁶). Schon daraus folgt, daß der Staat, indem er seine Wege geht, nicht immer die Interessen und Rechte der Bürger wahrt. Was den Inhalt der Menschenrechte angeht, so ist Ludwigs XVI. Regierung nicht davor zurückgeschreckt, sogar das Recht auf Arbeit dazu zu zählen¹⁰⁷).

Durch diesen Frontwechsel waren zwei der wichtigsten Positionen, auf denen die innere Stärke des alten Staates beruht hatte, aufgegeben: die Auffassung des Staates als des alleinigen Rechtsspenders und die als des erhabenen Instituts, das nur seine eigenen Bahnen wandelt und doch seinem inneren Wesen nach Segen nach allen Seiten spendet und spenden muß. Anders hatte freilich die Wirklichkeit ausgesehen!

Indem in der neuen Auffassung zu der Masse der Regierten und der Regierenden sich nun auch der König selbst gesellte, herrschte in Frankreich vollkommene Einstimmigkeit darüber, daß der Mensch — um die Worte eines individualistischen Revolutionärs aus anderer Zeit zu gebrauchen — daß der Mensch das Maß aller Dinge sei.

Anmerkungen.

Von der allgemeineren Litteratur, die für den Gegenstand in Betracht kommt, nenne ich hier dankbar, wie jeder, der sich mit der Geschichte politischer Ansichten beschäftigt, Gierkes Althusius; ferner Ranke's französische Geschichte und Rosers schönen Aufsatz in der historischen Zeitschrift (Band 61) über die Epochen der absoluten Monarchie. Alle drei Arbeiten dürften durch den oben abgedruckten Vortrag in kleineren Punkten ergänzt, die eine oder andere in einigem modifiziert werden.

Ueber die theoretischen Kämpfe zwischen Krone und Parlament findet sich zerstreut einiges in den bekannten Büchern von Rocquain, Aubertin, Jobez, Capesigue, ferner in Glassons jüngstem vortrefflichem Werke über das Parlament von Paris (2 Bände, Paris 1901) und in den einleitenden Bemerkungen Flammermonts zu seiner sogleich zu erwähnenden Aktienpublikation. Eine zusammenfassende Darstellung der politischen Ansichten der Parlamente, die wirklich ein Bild von ihnen gewährte, hat meines Wissens nur der sehr verdiente Gottfried Koch versucht (Beiträge zur Geschichte der politischen Ideen II, Berlin 1896, S. 25—31). Leider mit unzureichenden Mitteln! Und zwar beruht das hauptsächlich darauf, daß er — was bei seiner großen Litteraturkenntnis sehr erstaunlich ist — die beiden, vor seiner Arbeit erschienenen Teile von Flammermonts Publikation nicht kennt. Daraus dann dreierlei Folgen: 1. Vieles vom Interessantesten entgeht ihm vollständig. 2. Er übersieht völlig die Entwicklung der parlamentarischen Lehren. Was er als Lehre nach dem Erscheinen des *Esprit des Lois* ausdrücklich bezeichnet, ist in Wirklichkeit die vor 1750. Was nach 1750 hinzukommt, kennt er in der Hauptsache nicht. 3. Er hält

mehrfach Äußerungen einzelner für typisch für die Ansichten des Parlaments, wo sie es keineswegs sind. Davon ein Beispiel unten (Anm. 93). Was er über die Anschauungen der Regierung vorbringt (S. 31), ist ganz ungenügend.

Der Vortrag beruht hauptsächlich auf Flammermonts Publikation: *Remontrances du Parlement de Paris 1715—1788*, 3 Bände in 4°, I 1715—1753, 1888; II 1753—1768 1895; III 1768—1788, 1898 (nach dem Tode des Herausgebers) erschienen; [Coll. de Doc. Inédits]; im folgenden citiert als „Flammermont.“

1) Siehe darüber u. a. Marcks, Coligny S. 183, 184.

2) Wer mit einem Satze das Wesen des Regierungssystems Ludwigs XIV. charakterisieren will, der pflegt die Worte anzuführen: „Ich bin der Staat.“ Der Glaube an diesen Ausspruch hat den Glauben an seine Ueberlieferung überdauert. Aber es wäre doch wohl besser, einen so allgemein gehaltenen Satz, der eigentlich nichts besagt, so lange man ihm nicht eine nähere Definition giebt, ganz fallen zu lassen, wenn man ihn nur noch als „gut erfunden“ bezeichnen kann.

Hier sei nur auf einiges hingewiesen, was in Ludwigs Staatslehre allzu pointiert dargestellt zu werden pflegt.

Ludwig XIV. soll sich das Eigentum an ganz Frankreich zugesprochen haben (so unter sehr vielen anderen Koch a. a. D. I S. 12; Landmann, Souveränitätsbegriff bei den französischen Theoretikern Leipzig 1896, S. 108; Szymank in seinem sonst sehr anregenden Aufsatz in der *Histor. Vierteljahrsschrift* 1899, S. 47). Aber aus den in diesen und anderen Arbeiten herangezogenen Belegstellen geht das keineswegs hervor. Aus den Feudisten wissen wir, daß der König die Oberlehns Herrlichkeit über ganz Frankreich beanspruchte, was den Anspruch auf das Eigentum am ganzen Land auszuschließen scheint. Dasselbe gilt von Stellen, wie Isambert 18, 329; 19, 67. 371. 425; 20, 209 f. 227, wo das Eigentumsrecht des Königs an besonderen Objekten (z. B. schiffbaren Flüssen) ausführlich begründet wird. — Auf ein Aufgeben des monströsen Anspruchs nach dem Tode Richelieus weist die Stelle aus Tallement des Réaux hin (bei Szymank a. a. D.), wonach jemand nach dem Tode des Kardinals sagte: „Ich finde die Grundsätze völlig verändert, ich habe sagen hören, daß unsere Güter nicht dem König gehören.“ Daß aus Ausdrücken wie „mon royaume“ in dieser Sache keine

Schlüsse gezogen werden dürfen, brauchte nicht hervorgehoben zu werden, wenn nicht thatsächlich damit operiert würde. — Die wichtigsten Stellen aber, die für diese Auffassung angeführt zu werden pflegen, sind die zwei folgenden: Oeuvres de Louis XIV. (Ausg. 1806) 2 S. 92 ff. und 121. Es lohnt sich, diese Stellen näher anzusehen. Der Zusammenhang der ersteren ist dieser: Ludwig sagt, es sei unrecht und unklug, wenn der König den Militärstand so bevorzuge, daß er ihm erlaube, durch Plündern und auf andere Weise die übrige Bevölkerung zu schädigen. „Ce n'est pas seulement par justice, mais par intérêt même, que nous sommes obligés à tenir la balance égale entre le soldat et le paysan. C'est une grande erreur parmi les princes, de s'appropriier certaines choses et certaines personnes, comme si elles étaient à eux d'une autre façon que le reste de ce qu'ils ont sous leur empire. Tout ce qui se trouve dans l'étendue de nos états, de quelque nature qu'il soit, nous appartient à même titre, et nous doit être également cher. Les deniers qui sont dans notre cassette, ceux qui demeurent entre les mains de nos trésoriers, et ceux que nous laissons dans le commerce de nos peuples doivent être par nous également ménagés. Les troupes qui sont sous notre nom, ne sont pas pour cela plus à nous que celles auxquelles nous avons donné des chefs particuliers; et tout de même ceux qui suivent le métier des armes, ne sont ni plus fidèles, ni plus obligés, ni plus utiles à notre service, que tout le reste de nos sujets.“ (Folgt der ausführliche Beweis der letzteren Behauptung.) Der Sinn der Stelle, von der nur das gesperrt Gedruckte citiert zu werden pflegt, ist klar; daß ihr Zweck an sich nicht der ist, dem König das Eigentum an allen Menschen (!! so Landmann und Esymant) und Vermögenswerten in Frankreich zuzusprechen, versteht sich von selbst; ihr Zweck ist vielmehr der, gleichmäßige Gerechtigkeit allen Ständen gegenüber, gleichmäßige Fürsorge für alle Gelder (und nicht nur die des Staats) zu befürworten. Bleiben nur die Ausdrücke, die nebenbei einfließen: „S'appropriier certaines choses et certaines personnes“ und „deniers que nous laissons dans le commerce de nos peuples“. Das erstere Wort zu pressen (zumal da der Gedanke, Ludwig XIV. habe das Eigentum an den Personen seiner Unterthanen beansprucht, von keinem Kenner der

Zeit ernst genommen werden kann), ist ganz und gar unzulässig. (Vgl. die Wendung „*sont à nous*“, „gehören uns an“, „gehören zu uns“, die ebenfalls in unserer Stelle vorkommt.) Was den zweiten Ausdruck angeht, so ist zu beachten, daß darin nur von Geldern die Rede ist, nicht von sonstigem Eigentum, und es wird angespielt in ihr nur auf das unbeschränkte Besteuerungsrecht, das sich Ludwig in der That zuschrieb.

Das letztere gilt auch von der zweiten Oeuvres-Stelle, die hier citirt zu werden pflegt, 2 S. 121 f. In ihr ist die Rede von den Privilegien der Kirche. Sie lautet: „*Vous devez donc premièrement être persuadé que les rois sont seigneurs absolus, et ont naturellement la disposition pleine et libre de tous les biens qui sont possédés, aussi bien par les gens d'église que par les séculiers, pour en user en tout temps comme de sages économes, c'est-à-dire suivant le besoin général de leur état.*“ Also freiestes Verfügungsrecht (in praxi = Besteuerungsrecht) im Interesse des Staates, aber kein Eigentumsrecht. Das beweisen auch mehrere auf obiges folgende Stellen, z. B. diese: „*Ceux qui ont fondé des bénéfices, n'ont pas pu, en donnant leurs fonds, les décharger de la dépendance et de l'obligation, qui leur était naturellement attachée* (S. 122). Also dépendance und obligation, aber kein Eigentum des Königs. Nähnlich S. 123.

Wir gehen zu einem zweiten Punkt über. Ranke sagt (Franz. Gesch. 3, 252): „*Bossuet gibt sich in seinen politischen Abhandlungen viel Mühe, absolute Gewalt und Willkür zu unterscheiden. . . . Ich weiß nicht, ob Ludwig XIV. diesen Gedanken mit Bestimmtheit ergriffen hatte.*“ Wie so oft, beruht hier der Zweifel Ranke's auf mehr Wissen, als breite Ausführungen anderer. In der That hat der Sonnenkönig erklären lassen, der Fürst sei an die Gesetze unbedingt gebunden. In einem von Ludwig inspirierten Werke (*Traité des droits de la Reine Très-Chrétienne sur divers états de la monarchie d'Espagne*, 1667) heißt es (S. 300 f.): „*Les rois par un attribut même de leur souveraineté et par la propre excellence et perfection de leur sacré caractère, sont dans une bien-heureuse impuissance de ne pouvoir détruire les loix de leurs états, ni renverser au préjudice du droit public les coutumes particulières de leurs provinces. Ce n'est ni imperfection ni faiblesse dans une autorité suprême que de se soumettre à la foi de ses promesses*

ou à la justice de ses loix. Le nécessité de bien faire et l'impuissance de faillir, sont les plus hauts degrés de toute perfection.“
 S. 412: „Qu'on ne dise donc point que le souverain ne soit pas sujet aux loix de son état, puis que la proposition contraire est une vérité du droit des gens.“
 Schwermiegende Worte für den, der den Streit der Meinungen jener Zeit kennt! Wenn auch der politische Zweck der Schrift in Anrechnung zu bringen ist, so ist doch zu beachten, daß dieser Gegenstand mit besonderer Liebe, breit und ausführlich, behandelt wird. Ein andermal (Sfymant a. a. D. S. 58) freilich heißt es, der König müsse gelegentlich aus Gründen des Staatswohls vom Gesetz abweichen.

Zwischen Fürst und Volk besteht „égalité de justice“ (Sfymant S. 46). Der Gehorsam der Unterthanen ist kein freiwilliges Geschenk, sondern eine Gegenleistung gegen Gerechtigkeit und Schutz, den sie von ihm beanspruchen (ebd. S. 62). Der Ausdruck, daß der König den Unterthanen etwas schulde, ist hier noch vermieden. Er findet sich aber, mit Bezug auf die Gerechtigkeit, sehr häufig in Ludwigs Gesetzen (s. z. B. Sfambert 18, 60. 75. 325; 19, 129. 228; 20, 349). Das Verhältnis von König und Volk beruht auf einer Art Kontrakt: *Traité des droits etc.* S. 127 f. heißt es: „La loi fondamentale de l'état, ayant formé une liaison réciproque et éternelle entre le prince et ses descendants d'une part et les sujets et leurs descendants de l'autre par une espèce de contrat qui destine le souverain à régner et les peuples à obéir, nulle des parties ne peut seule et quand il lui plaît, se délivrer d'un engagement si solennel, dans lequel ils se sont donnés les uns aux autres pour s'entr'aider mutuellement, l'autorité de régner n'étant pas moins une servitude en sa manière que la nécessité d'obéir en est une.“

Der Begriff des Tyrannen ist Ludwig nicht fremd: regieren zu wollen ohne Arbeit ist ihm Tyrannie (*Oeuvres* 1 S. 19).

Eine gewisse Revision unserer Ansichten über die Auffassungen Ludwigs XIV. von seinen Befugnissen, Pflichten und Schranken dürfte also geboten sein. Von einem „orientalischen Königspantheismus“ sollte man nicht nach dem Vorgange Matters (*Histoire des doctrines morales et politiques*, Paris 1836, 2 S. 338: *panthéisme royal emprunté à l'Asie*) reden.

3) S. z. B. Sfambert 12 S. 277.

4) Corneille, Horace, Vv. 1751—54, mit offener Beziehung auf Richelieu (schon bei Ranke).

5) Wie unter anderem auch die häufigen Citate aus ihm beweisen.

6) 4, 1, Einleitung. — 4, 1, 4. — 8, 2, 1.

7) S. z. B. Gierke, Althusius S. 286 ff. Für die Monarchomachen: Treumann, Die M. S. 77.

8) 1, 4, 8.

9) Es dürfte die Frage aufzuwerfen sein, ob in der Litteratur nicht häufig der Unterschied zwischen denjenigen Politikern, welche die Bindung des Monarchen in juristischen Formeln ausdrücken, und denjenigen, welche ihn nur ethisch gebunden sein lassen, überschätzt wird. Dabei werden doch wohl moderne Maßstäbe an die Vergangenheit gelegt. Sollte man nicht vielmehr nach dem Grade der Energie fragen, mit der die Beschränkung des Monarchen gefordert wird? Doch sei dem, wie ihm sei, sicher wird zuweilen Mißbrauch getrieben mit dem Begriff reale Garantie. So in Wendungen, wie diese: „Der und der Schriftsteller bietet keine reale Garantie“ für die Beschränkung des Fürsten“. Als ob eine reale Garantie durch *mera verba*, durch etwas anderes als *res*, überhaupt geboten werden könne. Der Monarchomache, der erklärt, ein Fürst, welcher seinen Kontrakt mit dem Volke gebrochen, sei dadurch schon abgesetzt, bietet trotz der juristischen Formel, die er benützt, ebenso wenig eine reale Garantie, wie der Absolutist, welcher sagt, ein ungerechter König werde erst im Jenseits bestraft.

9a) N. a. D.

10) 4, 1, 4, vgl. 3.

11) 8, 2, 1.

12) Wenige Jahre nach dem Erscheinen von Bossuets Politik wurde diese Vorschrift in die Wirklichkeit umgesetzt, indem das Testament Ludwigs XIV., als gegen die Fundamentalgeseze verstoßend, annulliert wurde.

13) 8, 2, 3, vgl. 8, 2, 1.

14) 8, 2, 2.

15) Was die Sätze von der Gottähnlichkeit des Fürsten angeht, so folgt auf sie bei Bossuet die in seinem Sinne notwendige Ergänzung, die nur nicht citiert zu werden pflegt, wonach der König vor Gott nicht mehr ist, als andere Menschen.

Aus Bossuet wird dann meist noch citiert der Satz „tout l'état est dans la personne du prince“ (5, 4, 1. — 6, 1, 1). Dieser Satz heißt nichts anderes, als daß der König den Staat als Willen und Macht in sich verkörpere und nicht viel anderes, als daß er die ausführende Gewalt hat. Um das zu erkennen, braucht man nur den Zusammenhang anzusehen, in dem der Satz beidemale vorkommt. „Der Fürst als Fürst ist nicht wie ein Privatmann anzusehen, sondern er ist eine öffentliche Persönlichkeit, der ganze Staat ist in ihm, der Wille des ganzen Volkes ist in seinem beschlossen . . . die Macht aller Privatleute ist in der Macht des Fürsten vereinigt.“ „Der ganze Staat ist in der Person des Fürsten. In ihm ist die Macht, in ihm ist der Wille des ganzen Volkes.“

16) Der Begriff esprit de corps ist gerade mit Bezug auf diese Körperschaften (die Parlamente) aufgekomen.

17) Siehe für diese Kämpfe das erwähnte Buch von Glisson.

18) Auch sonst begegnen auf Schritt und Tritt Spuren des Einflusses der parlamentarischen Lehre. Siehe unter vielem anderen den Eingang des Cahiers des dritten Standes des bailliage von Douai (loi fondamentale). Archives Parlementaires I Serie 3 S. 179.

19) Unter vielen anderen Stellen Flammermont 1 S. 44, 309 (1716, 1733).

20) Ebd. 1 S. 89 (1718).

21) Ebd. 1 S. 94 (1718).

22) Ebd. 1 S. 144 (1721).

23) J. B. ebd. 1 S. 88, 95, 152, 237, 273, 279 (1718—1732, nach 1750: 1 S. 469, 509, 514, 525, 526; 2 S. 17, 59, 527 u. s. w.), vgl. die Belege bei Koch 2 S. 25, der noch einige weitere Benennungen nachweist.

24) Was noch Calonne, der durchaus an der Grundgesetztheorie festhält, zum Gegenstand des Bedauerns macht. Siehe seine Lettre au Roi vom Februar 1789, citiert bei Susanne, Tactique Financière de Calonne S. 114, 116.

25) S. o. S. 17 und 29, wo der König diese beiden Grundgesetze anerkennt.

26) Flammermont 1 S. 43 (1716).

27) Ebd. S. 95 (1718).

28) An den noch minderjährigen Ludwig XV.

29) Oft, z. B. Flammermont 1 S. 328, 372 (1737, 1738)

- 30) Siehe *Marcks, Coligny* S. 165.
- 31) *J. B. Flammermont* 1 S. 143 (1721), vgl. S. 232 (1731). Noch in bescheidener Form: „Wir wagen es zu behaupten, daß Kriminalprozesse nicht evociert werden dürfen.“
- 32) S. Anm. 2.
- 33) *Flammermont* 1 S. 105, 311—312 (1718, 1733).
- 34) *Ebd.* 1 S. 60.
- 35) Premier et souverain magistrat dans cet état V. M. distribue les différentes fonctions. *Flammermont* 1 S. 157 (1722).
- 36) *Gierke, Althusius, öfter; Treumann* S. 64 und 74 für *Languet*.
- 37) *J. B. Flammermont* 1 S. 418 (1751).
- 38) *J. B. ebd.* 1 S. 132 (1720): „Der Staat ist ein Körper, dessen Haupt der König ist.“
- 39) *Ebd.* 1 S. 101 (1718).
- 40) *Mémoires d'Omer Talon* 5 S. 348.
- 41) 15. Mai 1733. *Flammermont* 1 S. 304.
- 42) Es handelte sich um eine Frau.
- 43) *Flammermont* 1 S. 240/1 (1731).
- 44) *Fsambert* 21 S. 149 (1717).
- 45) S. Anm. 56.
- 46) *Fsambert* 21 S. 147 (1717).
- 47) *Flammermont* 1 S. 357 (1737).
- 48) *Fsambert* 21 S. 367 (1731).
- 49) *Flammermont* 1 S. 241 (1731).
- 50) *Fsambert* 21 S. 253 (1723).
- 51) *Flammermont* 1 S. 241 (1731).
- 52) *Fsambert* 21 S. 147 (1717).
- 53) *Flammermont* 1 S. 86 (1718).
- 54) *Fsambert* 21 S. 367 (1731).
- 55) *Ebd.* S. 147 (1717).
- 56) *Ebd.* S. 146 (1717): Mais si la nation française éprouvait jamais ce malheur (Aussterben der legitimen Dynastie), ce serait à la nation même qu'il appartiendrait de le réparer par la sagesse de son choix, et puisque les lois fondamentales de notre royaume nous mettent dans une heureuse impuissance d'aliéner le domaine de notre couronne, nous faisons gloire de reconnaître, qu'il nous est encore moins libre de disposer de notre couronne même; nous

savons qu'elle n'est à nous que pour le bien et le salut de l'état, et que par conséquent l'état seul aurait droit d'en disposer dans un triste événement, que nos peuples ne prévoient qu'avec peine, et dont nous sentons que la seule idée les afflige; nous croyons donc devoir à une nation si fidèlement et si inviolablement attachée à la maison de ses rois, la justice de ne pas prévenir le choix qu'elle aurait à faire si ce malheur arrivait, et c'est par cette raison qu'il nous a paru inutile de la consulter en cette occasion, où nous n'agissons que pour elle, en révoquant une disposition sur laquelle elle n'a pas été consultée; notre intention étant de la conserver dans tous ses droits . . .

Ébb. S. 253 (1723) . . . droit qui appartient le plus incontestablement à la nation française de se choisir un roi, au cas que dans la suite des temps la race des princes légitimes de la maison de Bourbon vint à s'éteindre.

57) Siehe die erste der Anm. 56 gedruckten Stellen.

58) Matter von Ludwig XIV., f. Anm. 2.

59) Dictionn. Philos. Art. Blé, hier citiert nach Laine, Ancien Régime S. 384.

60) Anderer Ansicht ist Laine.

61) Flammermont 1 S. 606 (1753).

62) Ébb. 2 S. 136 (1756).

63) Ébb. 2 S. 383 (1763).

64) Ébb. 2 S. 18, 19, 21, 31, 32, 35 zc. (1755).

65) Ébb. 2 S. 907 (1768).

66) Ébb. 2 S. 34 f. (1755).

67) Ébb. 2 S. 136 (1756).

68) Ébb. 2 S. 428 f. (1764).

69) Ébb. 1 S. 521 f. (1753).

70) Ähnlich ébb. 2 S. 23, 24, 217 zc. (1755, 1760).

71) Ébb. 2 S. 177 (1759).

72) Ébb. 2 S. 180 (1759).

73) Ébb. 2 S. 217 (1760).

74) Ébb. 2 S. 309 (1761).

75) U. a. ébb. 2 S. 329 (1763).

76) Ébb. 2 S. 575 (1766).

77) Ébb. 1 S. 500 (1752), dann oft: 522, 523, 524, 525, 587, 589 zc. (1753).

- 78) Ebd. 2 S. 173 (1759) u. oft.
79) Ebd. 2 S. 550 (1766), f. ferner 838, 933 (1768).
80) Auf diese drei Rechte reduziert sich der betreffende Passus:
The enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring
and possessing property, and pursuing and obtaining happiness
and safety.
81) J. B. Flammermont 2 S. 664, 670, 763 (1766/7).
82) „Geheiligttes Recht der Nation“ — Ebd. 2 S. 417, 513
(1763, 1765).
83) Ebd. 2 S. 276 (1760).
84) Ebd. 2 S. 192, 201, 212, 444, 472, 927 (1759—1768).
85) Ebd. 2 S. 444 (1764).
86) Vgl. oben S. 9.
87) à Dieu le créateur.
88) „Serment qu'il avait fait à la nation.“ Parl. v. Rouen.
Glaſſon 2 S. 314.
89) Flammermont 1 S. 454 (1751), 2 S. 214 (1760).
90) Ebd. 2 S. 430 (1764).
91) Ebd. 2 S. 557 (1766).
92) Oft, J. B. ebd. 2 S. 134, 138, 177 (1756, 1759).
93) Es ist doch nur ein ganz vereinzelter Fall, wenn ein be-
sonders radikales Parlamentsmitglied das Gottesgnadentum an-
greift. S. Roch 2 S. 27.
94) Flammermont 2 S. 563 (20. März 1766).
95) Ebd. 2 S. 15, 84, 174 (1755, 1759).
96) Ebd. 2 S. 84 (1755).
97) Ebd. 2 S. 185 (1759).
98) Fſambert 22 S. 513 (1771).
99) Flammermont 2 S. 185 (1759).
100) Ebd. 2 S. 556 ff. (1766).
101) Fſambert 22 S. 500 ff. (1770).
102) Ebd. 22 S. 514 (1771). Rede Maupeous bei Glaſſon
2 S. 359 ff.
103) Fſambert 22 S. 471 (1768).
104) Zuerst bekanntlich von der Cour des Aides schon 1775.
105) Was andere, praktisch bedeutendere Punkte angeht, so ist
zu erwähnen, daß in den ersten Jahren von Ludwig's XVI. Regie-
rung ernstliche Bedenken gegen die unbeschränkten, gesetzgeberischen

Befugnisse des Königs bei ihm oder seinen Ratgebern geherrscht haben müssen. Sonst würde der physokratische und darum absolutistische Verfasser von „Turgots Municipalitätenentwurf“ (Dupont) sich nicht die Mühe geben, das unbeschränkte pouvoir législatif des Königs so ausführlich zu beweisen, wie er es thut (s. Daire, Oeuvres de Turgot 2 S. 503. Carl Friedrichs briefl. Verkehr mit Mirabeau 2. 1 S. 244 f.).

106) S. J. B. Flammermont 3 S. 265 (1775). Ffambert 23 S. 375. Vgl. Tocqueville, Ancien Régime S. 266.

107) Ffambert a. a. D.
